

Textliche Festsetzungen

zum Bebauungsplan Nr. 233: Hiltrup - Tageserholungsanlage Hiltruper See

1. Textliche Festsetzungen gemäß § 9 BBauG

- 1.1 Auf den nicht überbaubaren Grundstücksflächen gemäß § 23 (5) BauNVO sind Garagen und Stellplätze nicht zulässig, soweit dafür nicht besondere Flächen festgesetzt sind.
- 1.2 Die Fußbodenoberkante des Erdgeschosses von Erweiterungsbauten darf nicht höher liegen als die des zugehörigen vorhandenen Gebäudes.

2. Textliche Festsetzungen gemäß § 103 BauO NW (Gestaltungssatzung)

- 2.1 Die Firsthöhe von Erweiterungsbauten darf die Firsthöhe des zugehörigen vorhandenen Gebäudes nicht überschreiten.

Im SO Hotel III-Gebiet im Nordosten des räumlichen Geltungsbereiches dürfen die Firstlinien des Erweiterungsbaues um max. 0,30 m über der vorhandenen Firstlinie des Altbaus liegen.

- 2.2 Erweiterungsbauten sind in denselben Baustoffen der Außenflächen zu gestalten wie das zugehörige vorhandene Gebäude.

Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Münster Nr. 19 vom 19.11.2010:

Hinweis über die Einsichtnahme in die gesetzlichen Grundlagen und sonstigen Vorschriften bei Bebauungsplänen

Zu allen rechtskräftigen Bebauungsplänen der Stadt Münster wird der folgende Hinweis gegeben:

„Die der Planung zugrundeliegenden Vorschriften (Gesetze, Verordnungen, Erlasse und DIN-Vorschriften) können während der Dienststunden bei der Stadt Münster, im Kundenzentrum Planen – Bauen – Umwelt im Erdgeschoss des Stadthauses 3, Albersloher Weg 33, eingesehen werden.“

Dieser Hinweis wird in den jeweiligen Bebauungsplan aufgenommen.

Münster, den 12. November 2010

Der Oberbürgermeister
Markus Lewe